RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Familie, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Herr Lothar Rommelfanger, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/7412
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

19. Mai 2025

Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 8. Mai 2025
TOP 7 „Staatliche Leistungen an Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht nach der Massenzustrom-Richtlinie“, Antrag der Fraktion der FDP
Vorlage 18/7302

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz wurde zugesagt, den Ausschussmitgliedern den Sprechvermerk zu TOP 7 zukommen zu lassen. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Janosch Littig
Staatssekretär

Anlage

Anlage

Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
am 8. Mai 2025
Antrag der Fraktion der FDP
TOP 7 „Staatliche Leistungen an Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht nach der Massenzustrom-Richtlinie“

Sprechvermerk

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Abgeordnete,

gerne nehme ich den Antrag der Fraktion der FDP zum Anlass, um eine Einschätzung zur Ankündigung des Koalitionsvertrags abzugeben, wonach Vertriebene mit einem Aufenthaltsrecht nach der Massenzustrom-Richtlinie zukünftig nur noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sollen.

Ausweislich des Koalitionsvertrags auf Bundesebene sollen Vertriebene mit Aufenthaltsrecht nach der Massenzustrom-Richtlinie, die nach dem 1. April 2025 eingereist sind, – also die große Gruppe der Vertriebenen aus der Ukraine – bei Bedürftigkeit wieder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Dabei ist auch eine rückwirkende Regelung für diejenigen geplant, die nach dem 1. April 2025 eingereist sind und aktuell Bürgergeld beziehen. Laut Koalitionsvertrag soll die Bedürftigkeit durch eine konsequente und bundesweit einheitliche Vermögensprüfung nachgewiesen werden. Die hierdurch bei den Ländern und Kommunen entstehenden Mehrkosten will der Bund ausgleichen.
Es hat bereits eine Schalte zwischen dem Bund und den Ländern stattgefunden, bei der aber noch keine Informationen zur Umsetzung bekannt wurden

Vorab:
Aktuell haben Vertriebene aus der Ukraine nach der Einreise nach Deutschland einen leistungsrechtlichen Anspruch nach dem SGB II bzw. SGB XII. Der Bund ist hier Hauptkostenträger. Im Bereich des AsylbLG sind Länder und Kommunen die Hauptkostenträger.
Dass für Vertriebene aus der Ukraine nunmehr teilweise ein erneuter leistungsrechtlicher Rechtskreiswechsel vorgesehen ist, wird diesseits mit Rücksicht auf die Auswirkungen auf die AsylbLG-Leistungsbehörden abgelehnt.
Der Zugang Vertriebener aus der Ukraine lag im vergangenen Jahr 2024 bereits über dem Zugang Asylsuchender. Diese Entwicklung setzt sich aktuell im Jahr 2025 fort. Mit dem vorgesehenen Rechtskreiswechsel dürfte die Personengruppe der Vertriebenen aus der Ukraine somit künftig die zugangsstärkste Gruppe innerhalb des AsylbLG sein. Dies bedeutet praktisch eine Verdoppelung der eingehenden Neufälle in der Zuständigkeit der kommunalen AsylbLG-Leistungsbehörden, ohne dass dafür ein zwingendes Erfordernis erkennbar wäre.
Eine weitere Konsequenz dessen wird die Einbeziehung von Vertriebenen aus dem AsylbLG in die Bezahlkarte sein, zumindest dort, wo diese als Leistungsinstrument eingeführt wird. Damit würden sich die operativen Mehrbelastungen für die Leistungsbehörden im laufenden Jahr kumulieren und durch den aufwändigen rückwirkenden Rechtskreiswechsel nochmals verschärfen
Aufgrund der massiven Verschärfung der Arbeitslast in den kommunalen Sozialämtern ist der geplante Rechtskreiswechsel abzulehnen.

Die Ankündigung des Bundes zur Einführung einer konsequenten und bundeseinheitlichen Vermögensprüfung überrascht, weil die Vermögensprüfung bereits jetzt im Rahmen des SGB II bzw. SGB XII einen festen Bestandteil der Feststellung der Hilfsbedürf-

tigkeit – in einem klaren bundesgesetzlichen Rahmen – bildet. Die behauptete Verbesserung der Vermögensprüfung durch die Überführung der Vertriebenen in das AsylbLG ist deshalb sachlich nicht erkennbar.

Auch ist noch unklar, wie die die Modalitäten und der Umfang des angekündigten künftigen Erstattungsverfahrens ausgestaltet werden sollen. Es ist zumindest zu befürchten, dass hiermit nicht nur ein hoher und langanhaltender Arbeitsaufwand auf Seiten des Landes und der Kommunen verbunden ist, sondern auch, dass der Bund mit Pauschalzahlungen operieren wird, die erfahrungsgemäß nicht alle entstehenden Kosten kompensieren und den personellen Mehraufwand nicht abbilden.

Aus Sicht des Landes ist es auch fraglich, ob die leistungsrechtlich unterschiedliche Behandlung der Personengruppe der Vertriebenen aus der Ukraine unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz überhaupt rechtssicher begründbar ist; denn lediglich der Einreisezeitpunkt ist maßgebender Indikator für die divergierende leistungsrechtliche Einordnung.
Es handelt sich bei dem angekündigten Rechtskreiswechsel für Vertriebene aus der Ukraine um eine aufwendige und problematische Regelung ohne erkennbaren Mehrwert, deren Umsetzung absehbar für das Land wie auch die Kommunen in der Umsetzung operativ aufwändig und finanziell im Ergebnis nachteilig sein wird.

Die Details, wie der Rechtskreiswechsel der Vertriebenen aus der Ukraine konkret gestaltet werden soll, sind aktuell noch unklar. Aufgrund der erheblichen Bedenken an diesem Vorhaben steht das Land diesem jedoch mehr als kritisch gegenüber.

Vielen Dank!